Änderung der Tollwutverordnung von 2005

Mit der kürzlich im Bundesgesetzblatt veröffentlichten und bereits am 24.12.2005 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und Änderung der Seefischereiverordnung (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 74 vom 23.12.2005) wurde unter anderem die **Tollwutverordnung** (Artikel 7 der genannten VO) **geändert.**

Die Änderung betrifft die durch die Verordnung vorgegebenen Impfintervalle und passt die Bestimmungen an die Regelungen der europäischen Verordnung zum Reisen mit Heimtieren an.

alte Fassung der Tollwutverordnung:

- § 1 Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:
- 3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
- im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 30 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens 12 Monate zurückliegt oder
- b) im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt.

neue Fassung der Tollwutverordnung:

- § 1 Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:
- 3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
- a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt oder
- b) im Falle von Wiederholungsimpfungen die Impfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.